

Gemäß § 67 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der Form zu führen, die aus der Verleihungsurkunde hervorgeht. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung des akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

Der größte Teil der "postsekundären Bildungseinrichtungen", die akademische Grade verleihen, sind Universitäten, Hochschulen oder ihnen gleichrangige Einrichtungen. Da sich das Recht auf Führung und Eintragung nicht nur auf österreichische akademische Grade beschränkt, ist es notwendig, eine schematische Übersicht über die von Hochschulinstitutionen in Europa und einigen ausgewählten außereuropäischen Staaten verliehenen akademischen Grade zu bieten. Diese Übersicht enthält die am häufigsten vorkommenden akademischen Grade. Wegen der gebotenen Klarheit in der Struktur kann nicht auf Sonderfälle eingegangen werden.

Zweck dieser Übersicht ist es, allen mit akademischen Graden befassten Behörden Rückfragen in routinemäßigen Fällen zu ersparen. In problematischen Einzelfällen - die aber hiemit nicht mehr allzu häufig vorkommen sollten - wird nur durch gesonderte Erhebungen Klarheit geschaffen werden können.

Die akademischen Grade werden nach folgendem gleichbleibenden System aufgeführt:

- * **Doktorgrade**
- * **Spezialisierungsgrade** (Grade, die auf ein Diplomstudium aufbauen, aber nicht ein Doktoratsstudium abschließen)
- * **Diplomgrade**
- * **Kurzstudiengrade** (Grade, die nach einem kürzeren universitären Studium als die Diplomgrade verliehen werden, allerdings nach einer Mindeststudiendauer von drei Jahren)
- * **Nichtuniversitäre Grade** (z.B. akademische Grade im Fachhochschulbereich)

Wo zusätzlich Bezeichnungen bekannt sind, die leicht zu Verwechslungen mit akademischen Graden führen können, ohne solche zu sein, erfolgt am Ende ein Hinweis darauf, wobei solche Bezeichnungen mit Durchstreichung gekennzeichnet sind. Möglicherweise wird die Eintragung solcher Bezeichnungen durch andere Rechtsvorschriften geregelt; dies ist allerdings nicht vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu entscheiden. Darüber hinaus sind ergänzend solche amtsbekannten Institutionen angeführt, die keine anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen sind.

Da die Eintragung akademischer Grade in einer abgekürzten Form erfolgt, wird für jeden Grad die im betreffenden Staat offiziell (z.B. durch Gesetz) vorgesehene Abkürzung angeführt. Wo keine offizielle Abkürzung existiert, wird entweder eine allgemein übliche oder eine von NARIC AUSTRIA vorgeschlagene Abkürzung angeführt; in diesen Fällen ist die Abkürzung *kursiv* gedruckt.

Das Plus-Zeichen (+) vor einer Abkürzung bedeutet, dass diese - entsprechend oder analog § 67 Abs. 2 UniStG - dem Namen nachzustellen ist.

Der Bearbeitungsstand ergibt sich aus dem Datum unter dem Staatencode. Die Blätter für die einzelnen Staaten werden entsprechend dem Bedarf und den jeweils einlangenden neuen Informationen ergänzt bzw. neu aufgelegt werden.

Abschließend sei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und der Higher Education Section des Europarates für ihre konstruktive Zusammenarbeit und für die Bereitstellung wichtiger Daten Dank gesagt.